
Ausführungsbestimmungen für die Angelfischerei in stehenden Gewässern

(Vom 3. November 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf das Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991¹, die bundesrätliche Verordnung vom 24. November 1993², das Gesetz über die Fischerei vom 10. Mai 1965³ und die Kantonale Fischereiverordnung vom 18. März 2009⁴,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Ausführungsbestimmungen gelten für die stehenden Gewässer im Kanton Schwyz. Für die Konkordats- und Pachtseen (Vierwaldstättersee, Zugersee, Zürichsee, Sihl- und Wägitalersee) gelten deren eigenen Ausführungsbestimmungen, sofern darin nicht auf die vorliegenden kantonalen Ausführungsbestimmungen verwiesen wird.

² Die Ausgleichsbecken Sali, Waldi, Riedplätz und Grünenwald, Muotathal, sowie Rempen, Vorderthal, gelten als Fliessgewässer und dürfen nur mit dem Bachfischerei-Patent (Patent II) befischt werden.

³ Als Grenze zwischen der See- und der Bachfischerei gilt die Einmündung des Fliessgewässers in den See bei normalem Wasserstand bzw. normaler Stauquote. In den grösseren Fliessgewässern ist die Grenze mit einer rechteckigen Signaltafel (blauer Grund; rotes F) markiert.

II. Schutzbestimmungen

§ 2 1. Zeitliche Einschränkung der Fischerei

¹ Das Fischen ist ganzjährig von 04.00 Uhr bis 23.00 Uhr erlaubt.

² Auf Aale, Karpfen, Trüschchen und Zander darf auch nachts zwischen 23.00 Uhr und 04.00 Uhr gefischt werden. Auf die Nachtruhe der Anwohner ist dabei Rücksicht zu nehmen.

§ 3 2. Schonzeiten

¹ Es gelten folgende Schonzeiten:

a) Forellen	16. 9. – 25.12.
b) Zander	1. 4. – 31.05.
c) Hecht	1. 2. – 31.03.
d) Felchen	1.10. – 31.12.

² Der Fang von Krebsen ist ganzjährig im ganzen Kanton untersagt. Vorbehalten bleiben Ausnahmegewilligungen durch das zuständige Amt.

§ 4 3. Fangmasse

¹ Folgende Fische haben Mindestfangmasse:

- | | |
|-------------------|-------|
| a) Forellen | 40 cm |
| b) Felchen | 28 cm |
| c) Zander | 45 cm |
| d) Hecht | 50 cm |
| e) Barsche (Egli) | 15 cm |
| f) Aale | 50 cm |

² Das Fangmass wird von der Kopfspitze bis zu den Spitzen der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse gemessen.

³ Untermässige Fische sind sofort und schonend mit nassen Händen wieder in das Gewässer zurückzusetzen. Bei verschlucktem Haken ist das Vorfach so knapp wie möglich durchzuschneiden.

§ 5 4. Fangzahl

Die maximale Tagesfangzahl ist für Hecht und Zander auf insgesamt fünf Fische pro Patentinhaberin oder Patentinhaber festgelegt. Es ist nicht gestattet, danach weitere Fänge zu tätigen und massige Fische durch grössere zu ersetzen.

§ 6 5. Örtliche Einschränkungen

¹ Im Naturschutzgebiet Lauerzersee ist die Fischerei nur an den für die Fischerei markierten Standorten gestattet. Eine entsprechende Karte kann beim zuständigen Amt bezogen werden.

² Im Itlimoosweiher ist die Fischerei nur an den für die Fischerei markierten Standorten gestattet.

³ Das Fischen im Hurdnerkanal (Durchstichkanal in Pfäffikon) ist nur vom Ufer aus erlaubt. Die Schifffahrt darf dabei nicht behindert werden.

⁴ An dauernd bewohnten, nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ist nur das Passieren, nicht aber das Fischen gestattet.

⁵ Das Befahren und Betreten von Schilf-, Binsen- sowie Seerosenbeständen ist nicht gestattet. Ausgenommen sind zeit- und ortsgebundene Bewirtschaftungsmassnahmen durch kantonale Organe.

III. Berechtigung und Fanggeräte

§ 7 1. Aufsichtspflicht

¹ Ausgesetzte Fanggeräte sind von den Fischereiberechtigten ständig zu beaufsichtigen.

² Das Aufnehmen fremder Fanggeräte und der Markierungszeichen ist Nichtberechtigten untersagt.

§ 8 2. Freiangelrecht

¹ Das Freiangelrecht (patentfreie Fischerei vom Seeufer aus) berechtigt zum Fischen mit einer Angelrute mit einem Einfachhaken ohne Widerhaken und mit einem festsitzenden Schwimmer.

² Erlaubt sind ausschliesslich natürliche Köder, ausgenommen Köderfische. Das Anfüttern und Hältern der Fische ist nicht gestattet.

§ 9 3. Patentpflichtige Seefischerei

¹ Das Seefischerei-Patent Ia (patentpflichtige Fischerei vom Ufer aus) berechtigt zur einfachen Angel-, Grund-, Flug-, Setz- und Spinnfischerei mit zwei Schnüren, natürlichem oder künstlichem Köder, Löffel oder Spinner. An Stelle von zwei Schnüren kann auch eine Schnur und eine Hegene mit maximal fünf Köder am Einfachhaken verwendet werden.

² Das Seefischerei-Patent Ib (patentpflichtige Fischerei vom stehenden oder fahrenden Boot aus) berechtigt:

- a) zur Fischerei vom stehenden Boot aus mit drei Schnüren, wovon zwei Hegegenen mit maximal je fünf Ködern am Einfachhaken sein können, sowie
- b) zur Fischerei vom fahrenden Boot aus mit von Hand geführten Ködern, Ruten, Seehund und Tiefseeschleike. Pro Boot sind fünf Köder erlaubt und die Gerätschaften dürfen kombiniert eingesetzt werden.

³ Es sind ausschliesslich die nachstehenden Fanggeräte und Hilfsmittel erlaubt:

- a) Einfachhaken und Mehrfachhaken ohne Widerhaken;
- b) Einfachhaken mit Widerhaken nur zur Ausübung der Hegegen- und Schleppfischerei;
- c) ein Köder pro Schnur (Ausnahme Hegene);
- d) maximal drei Einfach- oder Mehrfachhaken pro Köder (ausgenommen Hegegenfischerei);
- e) ein Jucker mit einem am unteren Ende befestigten losen Einfach- oder Mehrfachhaken;
- f) Feumer (Kescher);
- g) galvanisch unbehandelte Haken (Ausnahme: Hegegenfischerei);
- h) Fischortungsgerät;
- i) Tiefseeschleike;
- j) Seehund;
- k) Kupferlitze.

⁴ Bei der Schleppfischerei darf der seitliche Ausleger nur auf einer Bootsseite und auf maximal 30 m Entfernung zum Boot angebracht werden. Das Boot ist von allen Seiten gut sichtbar mit einem weissen Ball von mindestens 30 cm Durchmesser zu kennzeichnen.

§ 10 4. Köderfische

¹ Die Verwendung lebender Köderfische ist verboten.

² Köderfische dürfen nur in dem Gewässer verwendet werden, in welchem sie gefangen wurden.

³ Als Köderfische dürfen nur Arten verwendet werden, für die kein Schonmass gilt.

⁴ Pro Patentinhaberin oder Patentinhaber dürfen nicht mehr als 30 Köderfische gehältert werden.

⁵ Für den Handel mit Köderfischen braucht es eine Bewilligung des zuständigen Amtes.

⁶ Inhaberinnen und Inhaber des Patents Ia und Ib sind berechtigt mit der Köderflasche oder Köderreuse Köderfische zu fangen. Dies ist nur bei Tageslicht gestattet.

⁷ Inhaberinnen und Inhaber des Patentes Ib sind berechtigt, mit einem Quadratnetz von höchstens 1 m² Köderfische zu fangen.

IV. Patente, Fangstatistik und Gebühren

§ 11 1. Patente

¹ Das Seefischerei-Patent ist persönlich und nicht übertragbar. Es ist nur mit einem amtlichen Ausweis gültig.

² Wer ein Seefischerei-Patent für die Dauer von mehr als einem Monat erwerben will, oder bei der Hegenen- und Schleppfischerei den Widerhaken verwenden oder Fische hältern will, muss den Nachweis erbringen, dass er oder sie ausreichende Kenntnisse über die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei hat.

³ Dieser Nachweis über ausreichende Kenntnisse wird durch das Schweizer Sportfischerbrevet, den Schweizerischen Sachkundenachweis oder eine gleichwertige Ausbildung erbracht. Die Gleichwertigkeit einer anderen Ausbildung ist gegeben, wenn sie die Minimalanforderungen des Schweizerischen Sachkundenachweises erfüllt. Das zuständige Amt befindet gestützt auf diese Vorgabe über die Gleichwertigkeit anderer Ausweise.

⁴ Jugendliche Inhaberinnen und Inhaber des Patentes Ib dürfen bis zum vollendeten 14. Altersjahr nur in Begleitung einer erwachsenen Patentinhaberin oder eines erwachsenen Patentinhabers fischen.

§ 12 2. Fangstatistik

¹ Patentinhaberinnen und Patentinhaber sind verpflichtet, jeden einzelnen Fisch sofort nach dem Fang mit einem wasserfesten Stift in die Fangstatistik einzutragen. Ausnahmen: bei Egli-Massenfängen dürfen jeweils zehn Stück mit einem X zusammengefasst werden.

² Die Fangstatistiken für die Seefischerei sind dem zuständigen Amt jeweils bis 31. Januar abzuliefern. Tagespatente sind ihm umgehend, spätestens aber sieben Tage nach Gebrauch, per Post zuzustellen. Dies gilt auch, wenn keine Fänge erzielt wurden. Das zuständige Amt stellt im Unterlassungsfall eine Mahngebühr von Fr. 50.-- in Rechnung. Im Wiederholungsfall muss mit einer Administrativmassnahme (Verwarnung, Patentverweigerung) gerechnet werden.

§ 13 3. Gebühren

¹ Für die Fischerei in stehenden Gewässern werden folgende Gebühren erhoben:

Patent Ia (See vom Ufer)	Innerkantonale		Ausserkantonale	
	Erwachsene (ab 16 J.)	Jugendliche (ab 10 J.)	Erwachsene (ab 16 J.)	Jugendliche (ab 10 J.)
Jahrespatent	Fr. 87.00	Fr. 43.50	Fr. 174.00	Fr. 87.00
Monatspatent	Fr. 33.00	Fr. 16.50	Fr. 66.00	Fr. 33.00
Tagespatent	Fr. 16.00	Fr. 8.00	Fr. 16.00	Fr. 8.00
Jahrespatent Zürichsee Plus	Fr. 140.00 (enthält Jahrespatent Ia)	Fr. 70.00 (enthält Jahres- patent Ia)	Fr. 140.00 ^{a)}	Fr. 70.00 ^{a)}
Jahrespatent Zürichsee Plus			Fr. 280.00 ^{b)} (enthält Jahres- patent Ia für Ausserkantonale)	Fr. 140.00 ^{b)} (enthält Jahres- patent Ia für Ausserkantonale)
Patent Ib (mit allen zuläs- sigen Gerätschaften)	Innerkantonale		Ausserkantonale	
	Erwachsene (ab 16 J.)	Jugendliche (ab 10 J.)	Erwachsene (ab 16 J.)	Jugendliche (ab 10 J.)
Jahrespatent	Fr. 184.00	Fr. 92.00	Fr. 368.00	Fr. 184.00
Monatpatent	Fr. 81.00	Fr. 40.50	Fr. 162.00	Fr. 81.00
Tagespatente	Fr. 32.00	Fr. 16.00	Fr. 32.00	Fr. 16.00
Jahrespatent, inklusive St. Gallisches Gebiet des Zürich- und des Obersees	Fr. 230.00	Fr. 115.00	keine Ausgabe	keine Ausgabe
Jahrespatent Zürichsee Plus	Fr. 300.00 (enthält Jahrespatent Ib)	Fr. 150.00 (enthält Jahres- patent Ib)	Fr. 300.00 ^{a)}	Fr. 150.00 ^{a)}
Jahrespatent Zürichsee Plus			Fr. 600.00 ^{b)} (enthält Jahres- patent Ib für Ausserkantonale)	Fr. 300.00 ^{b)} (enthält Jahres- patent Ib für Ausserkantonale)
Gästekarte	Fr. 50.00	Fr. 50.00	Fr. 50.00	Fr. 50.00

^{a)} Spezialgebühr für Einwohnerinnen und Einwohner der Gegenrechtskantone St. Gallen und Zürich, die ausschliesslich zur Fischerei im gesamten Zürichsee (inklusive Obersee) berechtigt.

^{b)} Gebühr für Einwohnerinnen und Einwohner aller Kantone (ausser Schwyz), die zur Fischerei im gesamten Zürichsee (inklusive Obersee) sowie in den anderen Schwyzer Seeteilen (Vierwaldstättersee, Zugersee, Lauerzersee) berechtigt, ausgenommen der Pachtseen Wägitalersee und Sihlsee.

² Die Gästekarte kann von Inhaberinnen und Inhabern des Jahrespatentes Ib bezogen werden und berechtigt diese, jeweils einen Gast mit den eigenen Gerätschaften und auf das eigene Fangkontingent mitfischen zu lassen.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundes⁵ am 1. Januar 2010 in Kraft.

² Sie sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Dr. Georg Hess
Der Staatsschreiber: Peter Gander

¹ SR 923.0.

² SR 923.01.

³ SRSZ 771.100.

⁴ SRSZ 771.110.

⁵ Vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation genehmigt am 15. Dezember 2009.